

## 15. Zeit des Kostenansatzes im Allgemeinen

### 15.1

<sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden Kosten alsbald nach Fälligkeit angesetzt (z. B. § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 bis 9 GKG, §§ 9 bis 11 FamGKG, §§ 8, 9 GNotKG) und Kostenvorschüsse berechnet, sobald sie zu leisten sind (z. B. §§ 15 bis 18 GKG, §§ 16, 17 FamGKG, §§ 13, 14, 17 GNotKG). <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch vor Versendung der Akten an das Rechtsmittelgericht. <sup>3</sup>Sofern elektronische Akten an das Rechtsmittelgericht zu senden sind, kann ein kostenrechtlicher Abschluss auch unverzüglich nach Versand der Akte erfolgen.

### 15.2

<sup>1</sup>Auslagen sind in der Regel erst bei Beendigung des Rechtszuges anzusetzen, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Abrechnung der zu ihrer Deckung erhobenen Vorschüsse. <sup>3</sup>Werden jedoch im Laufe des Verfahrens Gebühren fällig, sind mit ihnen auch die durch Vorschüsse nicht gedeckten Auslagen anzusetzen.

### 15.3

Nr. 15.2 gilt nicht

#### 15.3.1

für Auslagen, die in Verfahren vor einer ausländischen Behörde entstehen,

#### 15.3.2

für Auslagen, die einer an der Sache nicht beteiligten Person zur Last fallen.

### 15.4

<sup>1</sup>Steht zu dem in Nr. 15.1 bezeichneten Zeitpunkt der den Gebühren zugrunde zu legende Wert noch nicht endgültig fest, werden die Gebühren unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung nach einer vorläufigen Wertannahme angesetzt. <sup>2</sup>Auf rechtzeitige Berichtigung ist zu achten (vgl. § 20 GKG, § 19 FamGKG, § 20 GNotKG); in Angelegenheiten, auf die das Gerichts- und Notarkostengesetz Anwendung findet, ist erforderlichenfalls dem Kostenschuldner mitzuteilen, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist (§ 20 Abs. 2 GNotKG). <sup>3</sup>Dasselbe gilt für Angelegenheiten, auf die das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen Anwendung findet (§ 19 Abs. 2 FamGKG).